

32/ME XVIII. GP Ministerialentwurf (gescanntes Original)  
*Post u. Fernmeldewesen*

342/ME

1 von 46

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0  
DVR: 0000205

GZ 113790/III-11/93

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 24. Mai 1993  
Bearbeiter: Mag. Kauer/Mag. Wolf  
Nebenstelle: 1121 DW

*Errede d. B-Frucht 15.7.93*

Betreff: 12. Novelle zum Postgesetz;  
Begutachtung

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	<i>44</i> -GE/19 <i>93</i>
Datum	<i>7.6.1993</i>
Verteilt	<i>19. Juni 1993</i>

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Dr. Klausgraber*

Anbei übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare des Entwurfes der 12. Novelle zum Postgesetz, der derzeit einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister  
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka

*FORDA*  
*Stank*

Beilagen



**ABSCHRIFT**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR**  
**Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung**  
**1011 Wien, Postgasse 8** (0222) 515 51-0  
DVR: 0000205

GZ 113790/III-11/93

Wien, 24. Mai 1993  
Bearbeiter: Mag. Kauer/Mag. Wolf  
Nebenstelle: 1121 DW

An  
den Rechnungshof  
das Bundeskanzleramt  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Sektion II  
das Bundeskanzleramt, Sektion I Abt. 11  
das Bundeskanzleramt, Sektion IV  
das Bundeskanzleramt, Sektion V, Verfassungsdienst  
das Bundeskanzleramt, Büro von Frau Bundesministerin Dohnal  
das Bundeskanzleramt, Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Präsidialabteilung 4  
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate,  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung

Beilage(n)

alle Ämter der Landesregierungen  
den Magistrat der Stadt Wien  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Verkehrspolitische  
Abteilung  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs  
den Landarbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Kammer der Wirtschaftstreuhand  
die Österreichische Ärztekammer  
die Bundes-Ingenieurkammer  
den Hauptverband der Sozialversicherungsträger  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
die Vereinigung der Österreichischen Richter  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Österreichische Postsparkasse  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und  
Zeitungsverleger  
den Österreichischen Zeitschriftenverband  
den Verband der Gratispresse Österreichs  
den Direct Marketing Verband Österreich  
den Handelsverband - Verband Österreichischer Mittel- und  
Großbetriebe des Einzelhandels  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
den Hauptverband der graphischen Unternehmungen Österreichs  
die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik

GZ 113790/III-11/93

Blatt 3

Betreff: 12. Novelle zum Postgesetz

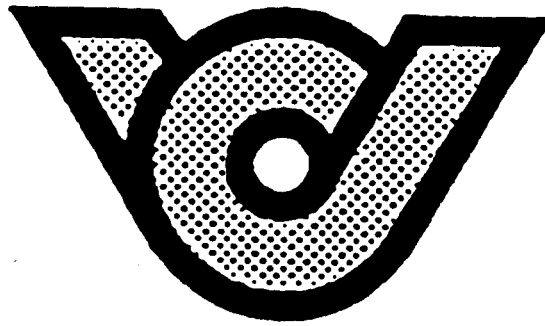
Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, übermittelt  
den Entwurf einer Novelle zum Postgesetz mit der Bitte um eine all-  
fällige Stellungnahme bis spätestens

15. Juli 1993.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen Ihrer allfälligen Stellung-  
nahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Für den Bundesminister  
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka



## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 690/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach den Worten "Bundesministerium für" eingefügt: "öffentliche Wirtschaft und".

2. Im § 3 wird die Jahreszahl "1950" jeweils durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.

3. Im § 18 wird als vorletzter Satz eingefügt:

"Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete unter den im ersten Satz angeführten Voraussetzungen auch an einen Wohnungs- oder Hausnachbarn zugestellt werden; der Empfänger ist hievon schriftlich zu verständigen."

4. § 26 a, 3. Satz, lautet:

"Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung dieser Gebühren zu gewähren."

5. Nach § 26 b wird als § 26 c eingefügt:

#### "§ 26 c. Theoretische Gebührenermittlung

Die Post ist berechtigt, bei der Abgabe von Postsendungen zu entrichtende Postgebühren nicht einzeln je Sendung, sondern kalkulatorisch nach anderen Kriterien zu ermitteln. Voraussetzung ist, daß dadurch die Abgabe wesentlich rationeller vollzogen werden kann, die Gesamtgebühren mit einem hohen Grad an Genauigkeit ermittelt werden können und der Empfänger mit dieser Art der Ermittlung einverstanden ist. Handelt es sich um bescheinigte Sendungen ohne Wertangabe, darf die vom Empfänger zu leistende Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unterbleiben, wenn die Sendungen im Einvernehmen mit dem Empfänger auf eine Weise erfaßt werden, daß die Übernahme durch den Empfänger hinreichend dokumentiert ist."

6. Im § 37 wird die Betragsangabe "2 500" durch die Betragsangabe "5 000" ersetzt.

7. Im § 50 wird die Bezeichnung "Bundesminister für Verkehr" durch die Bezeichnung "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt.

## Artikel II

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 6 lautet:

"(6) 1. Massensendungen mit persönlicher Anschrift sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen Leitzonenbunde, muß ein Bund mindestens zehn Sendungen enthalten.

2. Massensendungen ohne Anschrift sind in Ortsbunden aufzugeben. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Auf jedem Bund sind anzugeben:

- der Name des Absenders (oder dessen Beauftragten) und seine Postleitzahl; die Telefonnummer wäre erwünscht,
- die Postleitzahl des Aufgabepostamtes,
- die Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen und die Gesamtstückzahl der für das Postamt bestimmten Sendungen,
- die Postleitzahl des Abgabepostamtes,
- die Art der zu beteiligenden Abgabestellen."

2. Im § 20 Abs. 2 entfällt das Wort "inländische".

3. § 20 Abs. 3 Z 1 entfällt.

4. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,

2. von einer inländischen politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient. Eine Zulassung darf frühestens drei Monate vor dem Wahltermin erfolgen. Ist der Herausgeber noch nicht als Wahlwerber anerkannt, hat er seine ernsthafte Absicht, als solcher aufzutreten, glaubhaft zu machen. Die Zulassung erlischt einen Monat nach dem Wahltermin.
4. von einem Verein nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233 in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versendet wird,
5. von einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient oder
6. von einer inländischen juristischen Person, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar karitativen Zwecken dient, zum Zweck der Spendensammlung herausgegeben wird, sofern Beiträge oder Annoncen, die der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung unmittelbar oder



mittelbar dienen, zehn vom Hundert der bedruckten Fläche nicht übersteigen."

5. § 21 Abs. 1, bisheriger Text, erhält die Unterbezeichnung "1."

6. Dem § 21 Abs. 1 wird als Z 2. angefügt:

"2. Medieninhaber (Verleger) ohne inländischen Verlagsort haben ein inländisches Abgabepostamt als Verlagspostamt namhaft zu machen."

7. § 21 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen niedriger waren. Hiebei sind folgende Gebühren anzuwenden:

1. Für Zeitungen mit der Anschrift "An einen Haushalt" im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren für Massensendungen ohne Anschrift, für Sendungen mit einem höheren Gewicht die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden.
2. Für Zeitungen mit persönlicher Anschrift und für zum anschriftslosen Versand zugelassene Zeitungen die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebietenbunden.
3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt vorgesehene Ermäßigungen werden nicht gewährt."

8. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Postbehörde 1. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die

allgemein gehaltene Anschrift "An einen Haushalt" zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
  2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
  3. einer Gemeinde,
  4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
  5. einer inländischen politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
  6. einem Wahlwerber für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
  7. einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
- herausgegeben wird."

9. § 22 Abs. 6 lautet:

- "(6) 1. Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.
2. Bestellkarten, die in Verbindung mit einem Inserat stehen und auf der Seite der Zeitung, auf der sich das Inserat befindet, befestigt sind, gelten als Bestandteil des Inserates."

10. § 23 Abs. 5 lautet:

"(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" sind in gleicher Weise wie Bunde mit Massensendungen ohne

Anschrift (§ 17 Abs. 6 Z 2) zu gliedern und zu beschriften."

**Artikel III**

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 lauten:

"§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen .....	6,-
<small>Gewichtsstufen bis Gramm</small>	
100 .....	7,50
250 .....	11,-
500 .....	16,-
1 000 .....	28,-
2 000 .....	38,-

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte .....	5,50

§ 3. Beförderungsgebühr für Massensendungen ohne Anschrift:

1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.

	Schilling
1.1. Grundgebühr je Sendung .....	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm .....	0,10
2. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 5 vom Hundert ermäßigt.	

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

	Gebühr je Sendung Schilling
1. Sendungen bis 20 Gramm	
1.1. Standardsendungen in	
Ortsbunden .....	2,60
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1 .....	3,10
Leitzonenbunden .....	3,50
1.2. Nichtstandardsendungen in	
Ortsbunden .....	2,80
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1 .....	3,30
Leitzonenbunden .....	3,70
2. Sendungen über 20 Gramm	
2.1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.	
2.2. Grundgebühr je Sendung in	
2.2.1. Ortsbunden	
<small>Sendungsgewicht in Gramm</small>	Schilling
über bis	
20 100 .....	2,20
100 500 .....	3,20
500 2000 .....	8,-
2.2.2. Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1	
<small>Sendungsgewicht in Gramm</small>	Schilling
über bis	
20 100 .....	2,70
100 500 .....	3,70
500 2000 .....	9,-

## 2.2.3. Leitzonenbunden

Sendungs- gewicht in Gramm		Schilling		Schilling
	bis	S 1 000,-	.....	25,-
über	bis	S 30 000,-	.....	30,-
20	100	.....	3,10	über S 30 000,- ..... 1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages
100	500	.....	4,10	
500	2000	.....	10,-	

## 2.3. Gewichtsgebühr je Sendung

Sendungs- gewicht in Gramm	über	bis	je volle und angefangene	Schilling
	20	100	..... 10 Gramm	0,20
	100	500	..... 10 Gramm	0,10
	500	2000	..... 100 Gramm	0,90

## 3. Für die Aufgabe von Sendungen in Ortsbunden

beim Abgabepostamt wird die  
Beförderungsgebühr um 10 vom Hundert  
ermäßigt."

## 2. Die §§ 6 bis 14 lauten:

" § 6. Pakete:

## 1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen		Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg	.....	33,-
bis 5 kg	.....	34,-
bis 10 kg	.....	54,-
bis 15 kg	.....	95,-
bis 20 kg	.....	131,-

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren: 5, -  
Schilling je Paket.

## § 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

## § 8. Nachnahmen:

## Nachnahmegebühr

	Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	..... 15,-
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	... 30,-

## § 9. Postaufträge:

## Postauftragsgebühr

	Schilling je Post- auftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	..... 25,-
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	.. 40,-

## § 10. Zeitungsbezugsgelder:

	Schilling
Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	7,-

## § 11. Sonderbehandlungsgebühren:

	Schilling
1. Einschreibgebühr	..... 20,-
2. Wertgebühr:	
1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens	
2.1. bei einer Wertangabe bis 20 000,- S	
• je Brief	..... 10,-
je Paket	..... 50,-

	Schilling		Schilling
2.2. bei einer Wertangabe über		5.1. Brieffachgebühr monatlich .....	10,-
20 000,- S .....	500,-	5.2. Paketfachgebühr monatlich .....	240,-
3. Eilgebühr:		5.3. Geldfachgebühr monatlich .....	10,-
je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag .	30,-	6. Postlagergebühr je Paket .....	19,-
4. Sperrgutgebühr:		7. Lagergebühr je Paket und Tag .....	4,-
50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1		8. Einhebungsgebühr:	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr .....	23,-	8.1. je Antwortsendung .....	0,60
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief		8.2. je sonstige Sendung .....	5,-
(Rückscheingebühr) .....	23,-	9. Gebühr für die Benachrichtigung von der	
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer		Unzustellbarkeit eines Paketes	
bescheinigten Postsendung, eines		(Benachrichtigungsgebühr) .....	20,-
nichtbescheinigten Rückscheinbriefes		10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:	
oder für die eigenhändige Auszahlung		10.1. Für einen Zeitraum	
eines Geldbetrages .....	11,-	bis zu drei Monaten .....	30,-
8. Bahnhofbriefgebühr .....	30,-	10.2. je weitere drei Monate .....	30,-
§ 12. Paketzustellgebühr:		11. Postvollmachtgebühr, Gebühr	
	Schilling	für die Ausfertigung einer	
Je Paket über 2 kg .....	19,-	Postübernahmskarte .....	10,-
§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung der		12. Taschengebühr monatlich .....	20,-
Österreichischen Postsparkasse:		13. Nachforschungsgebühr:	
	Schilling	13.1. je Sendung oder Geldbetrag ..	35,-
Je Anweisung .....	19,-	13.2. Mehrkosten je Stunde .....	50,-"

#### § 14. Sonstige Gebühren:

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket .....	6,-
2. Spätlingsgebühr je Sendung	
oder Geldbetrag .....	6,-
3. Leitzettelgebühr je Sendung .....	1,-
4. Gebühr für eine Doppel- oder	
Ersatzaufgabebescheinigung	
(Bescheinigungsgebühr) je	
Bescheinigung .....	6,-
5. Fachgebühren:	

#### Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

#### Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

## VORBLATT

### Problem:

Durch die ungünstige Kostenentwicklung im äußerst personalintensiven Leistungsbereich "Postdienst" steigt trotz Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten die Kostenunterdeckung laufend an.

Einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsdienst sind mit Rücksicht auf die Teilnahme am EWR anzupassen.

Die Konkurrenzsituation erfordert mehr Handlungsfreiheit für die Post beim Erbringen ihrer Leistungen sowie Änderungen im Gebührenschemata.

### Lösung:

Kosten- und marktorientierte Anpassung der Postgebühren unter Bedachtnahme auf die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung der Post.

Anpassung der Zulassungsbedingungen für den Postzeitungsdienst an die Regeln des EWR.

Schaffung marktorientierter Regelungen für die Abwicklung des Postdienstes.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Im Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien ist festgelegt, daß die Postgebühren kosten- und marktorientiert gestaltet werden sollen.

Der äußerst personalintensive Leistungsbereich "Postdienst" weist, ungeachtet der besonderen kostenmäßigen Belastung durch den Postzeitungsdienst und trotz durchgeführter Rationalisierungsmaßnahmen, bei steigendem Verkehrsvolumen ein Ansteigen des Betriebsabganges auf. Um eine Fortsetzung dieses Trends zu verhindern, ist es notwendig, die Postgebühren per 1. Jänner 1994 entsprechend anzuheben.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Jahr 1994 Mehreinnahmen in Höhe von rund 915 Millionen Schilling erzielt werden. Dies bedeutet eine Einnahmensteigerung um 6,7 Prozent.

In letzter Zeit werden in immer stärkerem Umfang Firmen in Marktsegmenten, die traditionell von der Post betreut wurden, tätig. Da diese Mitbewerber - im Gegensatz zur Post - aber weder einem allgemeinen Kontrahierungszwang unterliegen, noch zu einem bundesweiten einheitlichen Leistungsangebot verhalten sind, muß die Post unter ungleichen Wettbewerbsbedingungen agieren. Um aber die von diesen Firmen besonders umworbenen, auch für die Post interessanten Kunden zu erhalten, wurde bei der Gebührengestaltung auf die Bedürfnisse und Wünsche dieser Kundengruppen sowie auf die Marktsituation

soweit wie möglich Rücksicht genommen. Für Leistungen mit gemeinwirtschaftlicher Komponente sollen die Gebühren in sozialverträglicher Höhe gehalten werden.

Mit den neuen Postgebühren wird die österreichische Post weiterhin im Rahmen des Gebühreenniveaus anderer vergleichbarer Länder liegen.

Auch diese Novelle sieht eine Erweiterung des Handlungsspielraumes der Post vor, um ihr größere Flexibilität bei der Abwicklung des Postverkehrs zum Vorteil ihrer Kunden zu ermöglichen.

Die zu erwartende Teilnahme Österreichs am EWR macht Änderungen bei den Vorschriften für die Teilnahme am Postzeitungsdienst erforderlich.

Die einzelnen Maßnahmen wurden, soweit erforderlich, im Abschnitt B der Erläuterungen begründet. Eine Textgegenüberstellung ist beigeschlossen.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z 1 (§ 2 PG):

Anpassung an die geltende Bezeichnung des Ministeriums.

**Zu Art. I Z 2 (§ 3 PG):**

Die Änderung ist durch die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes bedingt.

**Zu Art. I Z 3 (§ 18 PG):**

Immer häufiger werden bei der Paketzustellung weder der Empfänger noch eine als Ersatzempfänger in Betracht kommende Person an der Abgabestelle angetroffen. Es liegt daher sowohl im Interesse der Postkunden als auch der Post, die Abgabemöglichkeit für Pakete zu erweitern. Da bei dem zusätzlich in Aussicht genommenen Personenkreis keine so engen Kontakte wie bei Personen, die eine Abgabestelle gemeinsam benützen, vorausgesetzt werden kann, ist eine schriftliche Verständigung des Empfängers über die durchgeführte Ersatzzustellung vorgesehen. Selbstverständlich hat der Empfänger weiterhin die Möglichkeit, die Ersatzzustellung generell auszuschließen oder auf bestimmte Personen zu beschränken.

**Zu Art. I Z 4 (§ 26 a PG):**

Durch den Entfall der Bezugnahme auf die Anlage 2 sollen in Hinkunft posttypische Leistungen auch in jenen Fällen abgegolten werden können, in denen die Postgebühren in anderen Normen als in der genannten Anlage festgesetzt sind (z.B. im Auslandspostdienst).

**Zu Art. I Z 5 (§ 26 c PG):**

Die Usancen im Versandhandel bewirken, daß für bestimmte Großkunden regelmäßig sehr große Mengen an mit Beförderungsgebühren belasteten Retourpaketen anfallen. Diese Sendungen müssen nach der derzeitigen Rechtslage für die Abgabe einzeln mit ihren postalischen Merkmalen sowie den auf jeder Sendung vermerkten einzuhebenden Gebühren erfaßt und vom Empfänger übernommen werden. Durch die vorgesehene Änderung kann die Abgabe wesentlich beschleunigt und sowohl für die Post als auch für die Kunden rationeller durchgeführt werden. Aufgrund der weitestgehend homogenen Gebührenbelastung können die Gesamtgebühren mit einem sehr hohen Grad an Genauigkeit auch kalkulatorisch ermittelt werden, sodaß für die Post keine Einnahmenverluste zu befürchten sind. Durch Verzicht auf die Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unter gleichzeitiger Erfassung der Sendungen nach Kundennummer oder anderen Kriterien, aus denen die Übernahme durch den Empfänger abgeleitet werden kann, können unproduktive Arbeitsvorgänge entfallen. In weiterer Folge bietet diese Änderung eine Grundlage für eine EDV-unterstützte Sendungserfassung.

**Zu Art. I Z 6 (§ 37 PG):**

Unter Bedachtnahme auf die Konkurrenzlage im Paketverkehr soll für Pakete ohne Wertangabe die Höchstgrenze für die Ersatzleistung angehoben werden.

**Zu Art. I Z 7 (§ 50):**

Anpassung an die geltende Funktionsbezeichnung.

**Zu Art. II Z 1 (§ 17 Abs. 6 der Anlage 1):**

Der Absatz soll übersichtlicher gegliedert werden.

Die bisher bereits in der Praxis im Wege der Nachsicht gebotene und Kundenbedürfnissen entsprechende Möglichkeit, Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift auch zu 100 Stück zu gliedern, soll nun gesetzlich fixiert werden.

Durch zusätzliche Angaben auf den Bundzetteln von Massensendungen ohne Anschrift soll die Kommunikationsmöglichkeit zwischen Abgabepostämtern und Kunden verbessert werden, um, nicht zuletzt aus Gründen des Umweltschutzes, einen möglichst ökonomischen Umgang mit Werbemitteln zu bewirken.

**Zu Art. II Z 2 (§ 20 Abs. 2 der Anlage 1):**

Durch den Entfall des Wortes "inländische" soll den offiziellen Printmedien der EG die Teilnahme am Postzeitungsdienst ermöglicht werden.

**Zu Art. II Z 3 (§ 20 Abs. 3 Z 1 der Anlage 1):**

Druckschriften, die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden, sind derzeit vom Postzeitungsversand ausgeschlossen. Diese Regelung steht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Widerspruch zu Artikel 30 des EWG-Vertrages und stellt auch bereits im EWR ein unzulässiges Handelshemmnis dar. Sie soll daher beseitigt werden.

**Zu Art. II Z 4 (§ 20 Abs. 4 der Anlage 1):**

Zu den Grundvoraussetzungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand zählt, daß der Medieninhaber (Verleger) vom Empfänger der Druckschrift ein Entgelt verlangt (§ 20 Abs. 3 Z 4 der Anlage 1). Im Abs. 4 sind jene Fälle aufgezählt, in denen aus staatspolitischen Gründen für Periodika bestimmter Herausgeber von der Entgeltlichkeit als Voraussetzung für die Zulassung abgesehen wird. Bei dieser Ausnahmeregelung handelt es sich nicht um eine Form der Presseförderung, sondern um eine Begünstigung der hier genannten Herausgeber. Die betreffenden Druckschriften sind keine Handelsware; sie werden auch nicht zu geschäftlichen Zwecken herausgegeben. Damit verstößt eine Beschränkung der Zulassung zum Postzeitungsversand auf inländische Herausgeber in diesem Bereich nicht gegen Wettbewerbsregeln der EG bzw. des EWR.

Im einzelnen wird bezüglich der vorgesehenen Änderungen ausgeführt:

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Postzeitungsversandes soll auch Wahlwerbem für Wahlen zu den allgemeinen supranationalen Vertretungskörpern (derzeit Europäisches Parlament) geboten werden.

Der Zeitraum, innerhalb dessen Druckschriften von Wahlwerbem am Postzeitungsversand teilnehmen können, soll, unabhängig von den materiellrechtlichen Regelungen über die Rechtspersönlichkeit dieser Wahlwerber, für den Bereich des Postzeitungsdienstes einheitlich geregelt werden.

Durch die Bezugnahme auf das Vereinsgesetz soll bereits hier klar zum Ausdruck gebracht werden, daß



sich die Begünstigung nur auf ideelle Vereine bezieht. (Bisher muß für Druckschriften anderer Vereine hilfsweise der Hinderungsgrund der geschäftlichen Werbung herangezogen werden.)

Für karitative Einrichtungen, die periodische Druckschriften zum Zwecke der Spendensammlung herausgeben, sollen klare Zulassungsvoraussetzungen geschaffen werden (bisher bedarf es des Umweges über Vereinsgründungen). Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes zu verhindern, soll der zulässige Anteil an geschäftlicher Werbung am Inhalt mit zehn Prozent begrenzt werden.

**Zu Art. II Z 6 (§ 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1):**

Verlagspostamt ist das für den Verlagsort zuständige Abgabepostamt. Da in Hinkunft auch Zeitungen ohne inländischen Verlagsort am Postzeitungsversand teilnehmen können, sind Regelungen für die Bestimmung eines Verlagspostamtes im Inland als wichtige Kontaktstelle zwischen Medieninhaber und Post erforderlich.

**Zu Art. II Z 7 (§ 21 Abs. 7 der Anlage 1):**

Die Änderungen sind durch die vorgesehene neue Gebührenstruktur bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift erforderlich.

**Zu Art. II Z 8 (§ 22 Abs. 4 der Anlage 1):**

Die Ausführungen zu Art. II Z 4 gelten sinngemäß.

**Zu Art. II Z 9 (§ 22 Abs. 6 der Anlage 1):**

Für in Verbindung mit einem Inserat stehende Bestellkarten soll keine eigene Beilagengebühr anfallen.

**Zu Art. II Z 10 (§ 23 Abs 5 der Anlage 1):**

Die Ausführungen zu Art. II Z 1 gelten sinngemäß.

**Zu Art. III Z 1 (§§ 1 bis 4 der Anlage 2):**

**Zu § 4 (neu):** Bei der letzten Gebührenänderung wurde bereits für Massensendungen ohne Anschrift das Gebührenschemata von einer Gliederung nach relativ groben Gewichtsstufen auf einen Gleittarif umgestellt (siehe § 3, neu, der Anlage 2). Über vielfachen Kundenwunsch soll ein ähnliches System auch bei den Massensendungen mit persönlicher Anschrift eingeführt werden. Bei den Sendungen über 20 Gramm soll sich die Beförderungsgebühr in Hinkunft auch hier aus einem Grund- und einem Gewichtsgebührenanteil zusammensetzen. Durch das Angebot einer Gewichtsgebühr je 10 Gramm bei Sendungen bis 500 Gramm und je 100 Gramm bei Sendungen über 500 Gramm, stehen den Kunden - abhängig von Sortierleistung und Sendungsgewicht - statt bisher 48 in Hinkunft fast 200 Tarifpositionen zur Auswahl. Damit haben die Versender wesentlich größere Möglichkeiten der Abstimmung von Sendungsinhalten auf die Postgebühren.

**Zu Art. II Z 2 (§§ 6 bis 14 der Anlage 2):**

**Zu § 6:** Die sich zunehmend verschärfende

Konkurrenzsituation im Paketdienst erfordert eine besondere Sensibilität bei der Tarifgestaltung. Einerseits müssen den von den Konkurrenten umworbenen Versendergruppen marktkonforme Beförderungsgebühren geboten werden, andererseits läßt die gemeinwirtschaftliche Aufgabenstellung der Post eine allein an Kosten orientierte Gebührenpolitik nicht vertretbar erscheinen. Dennoch muß getrachtet werden, die Kostenunterdeckung im Paketdienst nicht noch weiter ansteigen zu lassen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die längjährige Forderung aus Großversenderkreisen nach Einführung einer Eingangsgewichtsstufe "bis drei Kilogramm" statt der bisherigen 5-Kilogrammstufe. Da aber mehr als die Hälfte aller mit der Post beförderten Pakete ein Gewicht aufweist, das unter drei Kilogramm liegt, ist diese Einführung nur vertretbar, wenn durch Begleitmaßnahmen die Gesamteinnahmen erhalten bleiben. Letzteres soll durch die neuen Gebührenansätze in Verbindung mit einer Änderung bei der Gewährung einer Ermäßigung gewährleistet werden. Der Wechsel von einer von der Kostenseite nicht zu rechtfertigenden prozentuellen Ermäßigung der Beförderungsgebühr ab einer Aufgabe von zehn Paketen zu einem einheitlichen Ermäßigungsbetrag je Paket bewirkt, daß in den unteren Gewichtsstufen die ermäßigten Gebühren geringer steigen als die Gebühren für Einzelpakete. Mit Rücksicht auf die gewerblichen Kleinversender wurden die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nicht geändert, obwohl hier eine Differenzierung zwischen Klein- und Großversendern von der Kostenseite her gerechtfertigt wäre. Aus Konkurrenzgründen wurde das Gebührenniveau bei den höheren Gewichtsstufen abgesenkt.

**Zu § 7:** Im Postanweisungsdienst soll die bisherige erste Gebührenstufe entfallen, um einen besseren Kostendeckungsgrad in diesem sehr defizitären Dienst zu erreichen.

**Zu § 11 Z 2:** Durch zeitverschobene Novellen zu Postgesetz und Postordnung kam es zu unterschiedlichen Ansätzen der für die Wertangabe und die Ersatzzustellung maßgeblichen Beträge (15 000 bzw. 20 000 Schilling). Die traditionelle Übereinstimmung soll wieder herbeigeführt werden. Die Anhebung der Mindestgebühr für die Wertangabe bei Paketen ist eine Folge der laut Art. I Z 6 vorgesehenen Erhöhung der Haftungsgrenze für Pakete ohne Wertangabe.

# Textgegenüberstellung

## Postgesetz

### Geltende Fassung

#### § 2. Postbehörden

Die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben haben die Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Verkehr (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als oberste Postbehörde wahrzunehmen.

#### § 3. Verfahren vor den Postbehörden

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 anzuwenden.

#### § 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 2. Postbehörden

Die der Post übertragenen behördlichen Aufgaben haben die Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) als oberste Postbehörde wahrzunehmen.

#### § 3. Verfahren vor den Postbehörden

Im Verfahren vor den Postbehörden sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

#### § 18. Ausnahmen vom Postgeheimnis

Die Post ist, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt ist, berechtigt, Postsendungen an Personen abzugeben, die an der auf der Sendung angegebenen Abgabestelle des Empfängers anwesend sind, wenn nur dadurch die Abgabe der Sendung möglich ist und der Empfänger dagegen keinen Einspruch erhoben oder

## Geltende Fassung

der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

### § 26 a. Vergütung für posttypische Leistungen

.....  
Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung der in der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes festgelegten Postgebühren zu gewähren.  
.....

## Vorgeschlagene Fassung

der Absender auf der Sendung nicht anderes verfügt hat. An diese Personen dürfen Postsendungen auch am Postschalter abgegeben werden. Ist an der angegebenen Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen für eine natürliche Person bestimmte Pakete unter den im ersten Satz angeführten Voraussetzungen auch an einen Wohnungs- oder Hausnachbarn zugestellt werden; der Empfänger ist hievon schriftlich zu verständigen. Das Postgeheimnis steht der Erstattung von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, nicht entgegen.

### § 26 a. Vergütung für posttypische Leistungen

.....  
Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung dieser Gebühren zu gewähren.  
.....

**§ 26 c. Theoretische  
Gebührenermittlung**

Die Post ist berechtigt, bei der Abgabe von Postsendungen zu entrichtende Postgebühren nicht einzeln je Sendung, sondern kalkulatorisch nach anderen Kriterien zu ermitteln. Voraussetzung ist, daß dadurch die Abgabe wesentlich rationeller vollzogen werden kann, die Gesamtgebühren mit einem hohen Grad an Genauigkeit ermittelt werden können und der Empfänger mit dieser Art der Ermittlung einverstanden ist. Handelt es sich um bescheinigte Sendungen ohne Wertangabe, darf die vom Empfänger zu leistende Übernahmsbestätigung je Einzelsendung unterbleiben, wenn die Sendungen im Einvernehmen mit dem Empfänger auf eine Weise erfaßt werden, daß die Übernahme durch den Empfänger hinreichend dokumentiert ist.

**Geltende Fassung****§ 37. Ersatzleistung bei Verlust  
oder Beschädigung**

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei bescheinigten Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 1 000 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 1 000 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 2 500 Schilling.

**§ 50. Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 15 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut.

**Vorgeschlagene Fassung****§ 37. Ersatzleistung bei Verlust  
oder Beschädigung**

Soweit die Post für Verlust oder Beschädigung haftet, hat sie als Ersatz zu leisten: Bei bescheinigten Briefsendungen ohne Wertangabe für Verlust der Sendung oder des gesamten Inhalts 1 000 Schilling; sonst den Betrag, der dem gemeinen Wert, in erster Linie dem handelsüblichen Preis, oder, wenn dieser nicht bestimmbar ist, dem erlittenen Schaden entspricht, höchstens jedoch bei Sendungen mit Wertangabe einen Betrag in Höhe des angegebenen Wertes, bei Briefsendungen ohne Wertangabe 1 000 Schilling und bei Paketen ohne Wertangabe 5 000 Schilling.

**§ 50. Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 15 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### Postgesetz - Anlage 1

#### § 17. ....

(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes und die Art der zu betellenden Abgabestellen angebracht sind, aufzugeben.

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben.

3. Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift sind zu je 50 Stück zu gliedern. Bei Massensendungen mit persönlicher Anschrift muß ein Orts-, Leitstrecken- oder Leitgebietsbund mindestens zehn Sendungen enthalten.

#### § 17. ....

(6) 1. Massensendungen mit persönlicher Anschrift sind in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiets- oder Leitzonenbunden aufzugeben. Ausgenommen Leitzonenbunde, muß ein Bund mindestens zehn Sendungen enthalten.

2. Massensendungen ohne Anschrift sind in Ortsbunden aufzugeben. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Auf jedem Bund sind anzugeben:

- der Name des Absenders (oder dessen Beauftragten) und seine Postleitzahl; die Telefonnummer wäre erwünscht,
- die Postleitzahl des Aufgabepostamtes,
- die Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen und die Gesamtstückzahl der für das Postamt bestimmten Sendungen,
- die Postleitzahl des Abgabepostamtes,
- die Art der zu betellenden Abgabestellen.

## Geltende Fassung

### § 20. ....

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch inländische Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen. Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.

### § 20. ....

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,

1. die nicht im Inland gedruckt, verlegt und herausgegeben werden,
2. ....

### § 20. ....

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der

## Vorgeschlagene Fassung

### § 20. ....

(2) Zum Postzeitungsversand sind auch Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter entsprechend ihrer Erscheinungsweise (§ 19 der Anlage 1) zuzulassen. Sie müssen im Titel oder Untertitel als Gesetz-, Verordnungs- oder Amtsblatt bezeichnet sein.

### § 20. ....

(3) Nicht zuzulassen sind Druckschriften,

1. -
2. ....

### § 20. ....

(4) Abs. 3 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zeitung

1. von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird und vorwiegend der amtlichen Berichterstattung oder Verlautbarung dient,
2. von einer inländischen politischen Partei oder von einer ihrer Organisationen herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,
3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder



## **Geltende Fassung**

Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,

4. von einem Verein herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versandt wird oder
5. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient.

## **Vorgeschlagene Fassung**

für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient. Eine Zulassung darf frühestens drei Monate vor dem Wahltermin erfolgen. Ist der Herausgeber noch nicht als Wahlwerber anerkannt, hat er seine ernsthafte Absicht, als solcher aufzutreten, glaubhaft zu machen. Die Zulassung erlischt einen Monat nach dem Wahltermin.

4. von einem Verein nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233 in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben und vorwiegend an Vereinsmitglieder versendet wird,
5. von einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft herausgegeben wird und vorwiegend der Berichterstattung über Angelegenheiten der Religion dient oder
6. von einer inländischen juristischen Person, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar karitativen Zwecken dient, zum Zweck der Spendensammlung herausgegeben wird, sofern Beiträge oder Annoncen, die der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung unmittelbar oder mittelbar dienen, zehn vom Hundert der bedruckten Fläche nicht übersteigen.

## Geltende Fassung

### § 21. (1) .....

### § 21. ....

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen geringer waren. Hiebei sind für Zeitungen mit der Anschrift "An einen Haushalt" im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren gem. § 4 Z 1, im Gewicht über 250 Gramm jene gem. § 4 Z 2, sonst die Gebühren gem. § 4 Z 4 der Anlage 2 anzuwenden. § 4 Z 3 ist nicht anzuwenden.

## Vorgeschlagene Fassung

### § 21. (1) 1. ....

2. Medieninhaber (Verleger) ohne Inländischen Verlagsort haben ein inländisches Abgabepostamt als Verlagspostamt namhaft zu machen.

### § 21. ....

(7) Wird von einer zum Postzeitungsversand zugelassenen Zeitung nur eine Nummer mit der Post versendet, ist je Sendung die Gebühr für Massensendungen zu entrichten, wenn die entrichteten Beförderungsgebühren für Zeitungen niedriger waren. Hiebei sind folgende Gebühren anzuwenden:

1. Für Zeitungen mit der Anschrift "An einen Haushalt" im Gewicht bis 250 Gramm die Gebühren für Massensendungen ohne Anschrift, für Sendungen mit einem höheren Gewicht die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden.
2. Für Zeitungen mit persönlicher Anschrift und für zum anschriftslosen Versand zugelassene Zeitungen die Gebühren für Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebietsbunden.
3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt vorgesehene Ermäßigungen werden nicht gewährt.

## Geltende Fassung

### § 22. ....

(4) Die Postbehörde I. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift "An einen Haushalt" zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
  2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
  3. einer Gemeinde,
  4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
  5. einer politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
  6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
  7. einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
- herausgegeben wird.

### § 22. ....

(6) Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.

## Vorgeschlagene Fassung

### § 22. ....

(4) Die Postbehörde 1. Instanz hat über schriftlichen Antrag für bestimmte Nummern einer Zeitung die allgemein gehaltene Anschrift "An einen Haushalt" zuzulassen, wenn die Zeitung von

1. einem obersten Organ des Bundes oder der Länder,
  2. einem Bundesministerium oder einem Amt der Landesregierung,
  3. einer Gemeinde,
  4. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
  5. einer inländischen politischen Partei oder einer ihrer Organisationen,
  6. einem Wahlwerber für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen nationalen oder supranationalen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder
  7. einer im Inland gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
- herausgegeben wird.

### § 22. ....

(6) 1. Der Zeitung dürfen Abbildungen und Muster beigegeben werden, die mit ihr fest verbunden und nicht stärker als ein Millimeter sind.

## Geltende Fassung

### § 23. ....

(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" sind zu je 50 Stück zu gliedern und getrennt von den übrigen Zeitungen aufzugeben.

## Vorgeschlagene Fassung

2. Bestellkarten, die in Verbindung mit einem Inserat stehen und auf der Seite der Zeitung, auf der sich das Inserat befindet, befestigt sind, gelten als Bestandteil des Inserates.

### § 23. ....

(5) Bunde mit Zeitungen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" sind in gleicher Weise wie Bunde mit Massensendungen ohne Anschrift (§ 17 Abs. 6 Z 2) zu gliedern und zu beschriften.

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Postgesetz - Anlage 2**

**POSTGEBÜHREN**

**POSTGEBÜHREN**

**§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:**

**§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:**

	Gebühr je Sendung Schilling
<b>Standardsendungen</b> .....	5,50
<b>Gewicht-</b> <b>stufen</b> <b>bis</b> <b>Gramm</b>	
100 .....	7,-
250 .....	10,-
500 .....	15,-
1 000 .....	26,-
2 000 .....	35,-

	Gebühr je Sendung Schilling
<b>Standardsendungen</b> .....	6,-
<b>Gewicht-</b> <b>stufen</b> <b>bis</b> <b>Gramm</b>	
100 .....	7,50
250 .....	11,-
500 .....	16,-
1 000 .....	28,-
2 000 .....	38,-

**§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:**

**§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:**

<b>Je Postkarte</b> .....	5,-
---------------------------	-----

<b>Je Postkarte</b> .....	5,50
---------------------------	------

**§ 3.-**

**§ 3. Beförderungsgebühr für Massensendungen ohne Anschrift:**

**§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:**

1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### 1. Massensendungen ohne Anschrift:

1.1. Grundgebühr je Sendung .....	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm .....	0,10

### 2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

Standardsendungen	Schilling
<small>Gewichte stufen bis Gramm</small>	
30 .....	2,30
40 .....	2,60
50 .....	2,70
70 .....	2,80
100 .....	3,20
250 .....	3,40
300 .....	4,50
400 .....	5,60
500 .....	6,80
750 .....	7,90
1 000 .....	12,40
1 250 .....	16,80
1 500 .....	19,10
	21,30

Schilling

Gebühr je  
Sendung  
Schilling

1.1. Grundgebühr je Sendung .....	0,60
1.2. Zuschlag zur Grundgebühr je volle und angefangene 10 Gramm .....	0,10
2. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 5 vom Hundert ermäßigt.	

### § 4. Beförderungsgebühr für Massensendungen mit persönlicher Anschrift:

1. Sendungen bis 20 Gramm	
1.1. Standardsendungen in	
Ortsbunden .....	2,60
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1 .....	3,10
Leitzonenbunden .....	3,50
1.2. Nichtstandardsendungen in	
Ortsbunden .....	2,80
Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1 .....	3,30
Leitzonenbunden .....	3,70
2. Sendungen über 20 Gramm	
2.1. Die Beförderungsgebühr je Sendung setzt sich aus der Grund- und aus der Gewichtsgebühr zusammen.	

Schilling

Gebühr je  
Sendung  
Schilling

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
1 750 .....	23,60
2 000 .....	25,80

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzzone 1:

Standardsendungen .....	Gebühr je Sendung Schilling
Gewichts- stufen bis Gramm	2,70
30 .....	2,90
40 .....	3,-
50 .....	3,10
70 .....	3,50
100 .....	3,70
250 .....	5,-
300 .....	6,30
400 .....	7,70
500 .....	9,-
750 .....	13,50

**2.2. Grundgebühr je Sendung in**

**2.2.1. Ortsbunden**

Sendungs- gewicht in Gramm	über	bis	Schilling
	20	100 .....	2,20
	100	500 .....	3,20
	500	2000 .....	8,-

**2.2.2. Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen**

**in solchen der Leitzzone 1**

Sendungs- gewicht in Gramm	über	bis	Schilling
	20	100 .....	2,70
	100	500 .....	3,70
	500	2000 .....	9,-

**2.2.3. Leitzonenbunden**

Sendungs- gewicht in Gramm	über	bis	Schilling
	20	100 .....	3,10
	100	500 .....	4,10
	500	2000 .....	10,-

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
1 000 .....	18,-
1 250 .....	20,30
1 500 .....	22,50
1 750 .....	24,80
2 000 .....	27,-

### 5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:

Standardsendungen Gewichts- stufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
30 .....	3,-
40 .....	3,20
50 .....	3,30
70 .....	3,60
100 .....	3,90
250 .....	4,10
300 .....	5,50
400 .....	7,-
500 .....	8,60
750 .....	10,10
1 000 .....	14,60
1 250 .....	19,20
1 500 .....	21,50

### 2.3. Gewichtsgebühr je Sendung

Sendungs- gewicht in Gramm	über	bis	je volle und angefangene	Schilling
20	100	.....	10 Gramm .....	0,20
100	500	.....	10 Gramm .....	0,10
500	2000	.....	100 Gramm .....	0,90

3. Für die Aufgabe von Sendungen in Ortsbunden beim Abgabepostamt wird die Beförderungsgebühr um 10 vom Hundert ermäßigt.



## Geltende Fassung

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
1 500 .....	23,70
1 750 .....	26,-
2 000 .....	28,20

### § 6. Pakete:

#### 1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg .....	29,-
bis 10 kg .....	49,-
bis 15 kg .....	96,-
bis 20 kg .....	136,-

#### 2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.

### § 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

## Vorgeschlagene Fassung

### § 6. Pakete:

#### 1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 3 kg .....	33,-
bis 5 kg .....	34,-
bis 10 kg .....	54,-
bis 15 kg .....	95,-
bis 20 kg .....	131,-

#### 2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren: 5,- Schilling je Paket

### § 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

bis S 500,-	.....	
bis S 1 000,-	.....	
bis S 30 000,-	.....	
über S 30 000,-	.....	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

Schilling
12,-
24,-
30,-

bis S 1 000,-	.....	
bis S 30 000,-	.....	
über S 30 000,-	.....	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufgerundeten Betrages

Schilling
25,-
30,-

#### § 8. Nachnahmen:

#### § 8. Nachnahmen:

##### Nachnahmegebühr

##### Nachnahmegebühr

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	.....	
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	.....	

Schilling je Sendung
14,-
25,-

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	.....	
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	.....	

Schilling je Sendung
15,-
30,-

#### § 9. Postaufträge:

#### § 9. Postaufträge:

##### Postauftragsgebühr

##### Postauftragsgebühr

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	.....	
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	.....	

Schilling je Postauftrag
22,-
34,-

1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	.....	
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	.....	

Schilling je Postauftrag
25,-
40,-

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

### § 10. Zeitungsbezugsgelder:

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung .....

Schilling

6,-

### § 11. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibgebühr .....

Schilling

17,-

#### 2. Wertgebühr:

1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens

2.1. bei einer Wertangabe bis 15 000,- S

    Je Brief .....

10,-

    Je Paket .....

25,-

2.2. bei einer Wertangabe über 15 000,- S .....

500,-

#### 3. Eilgebühr:

    Je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag .....

25,-

#### 4. Sperrgutgebühr:

    50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1

5. Übernahmsbestätigungsgebühr .....

20,-

6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief

    (Rückscheingebühr) .....

20,-

7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten

    Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes  
    oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages .....

10,-

### § 10. Zeitungsbezugsgelder:

Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung .....

Schilling

7,-

### § 11. Sonderbehandlungsgebühren:

1. Einschreibgebühr .....

Schilling

20,-

#### 2. Wertgebühr:

1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe, jedoch mindestens

2.1. bei einer Wertangabe bis 20 000,- S

    Je Brief .....

10,-

    Je Paket .....

50,-

2.2. bei einer Wertangabe über 20 000,- S .....

500,-

#### 3. Eilgebühr:

    Je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag .....

30,-

#### 4. Sperrgutgebühr:

    50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1

5. Übernahmsbestätigungsgebühr .....

23,-

6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief

    (Rückscheingebühr) .....

23,-

7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten

    Postsendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes  
    oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages .....

11,-



## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

	Schilling
<b>5. Fachgebühren:</b>	
5.1. Brieffachgebühr monatlich .....	10,-
5.2. Paketfachgebühr monatlich .....	220,-
5.3. Geldfachgebühr monatlich .....	10,-
6. Postlagergebühr je Paket .....	17,-
7. Lagergebühr je Paket und Tag .....	4,-
<b>8. Einhebungsgebühr:</b>	
8.1. Je Antwortsendung .....	0,50
8.2. Je sonstige Sendung .....	4,-
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr) .....	20,-
<b>10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:</b>	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten .....	15,-
10.2. Je weitere drei Monate .....	15,-
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte .....	10,-
12. Taschengebühr monatlich .....	20,-
<b>13. Nachforschungsgebühr:</b>	
13.1. Je Sendung oder Geldbetrag .....	30,-
13.2. Mehrkosten je Stunde .....	50,-

	Schilling
<b>5. Fachgebühren:</b>	
5.1. Brieffachgebühr monatlich .....	10,-
5.2. Paketfachgebühr monatlich .....	240,-
5.3. Geldfachgebühr monatlich .....	10,-
6. Postlagergebühr je Paket .....	19,-
7. Lagergebühr je Paket und Tag .....	4,-
<b>8. Einhebungsgebühr:</b>	
8.1. Je Antwortsendung .....	0,60
8.2. Je sonstige Sendung .....	5,-
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsgebühr) .....	20,-
<b>10. Gebühr für einen Nachsendungsantrag:</b>	
10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten .....	30,-
10.2. Je weitere drei Monate .....	30,-
11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte .....	10,-
12. Taschengebühr monatlich .....	20,-
<b>13. Nachforschungsgebühr:</b>	
13.1. Je Sendung oder Geldbetrag .....	35,-
13.2. Mehrkosten je Stunde .....	50,-

Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

-----  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1011 Wien

-----  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

-----  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

-----  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

-----  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung  
Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

-----  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

-----  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

-----  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

-----  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

-----  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

-----  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

-----  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Sektion II/Abt. II/1 Referat a  
Freyung 1  
1014 Wien

-----  
Bundeskanzleramt  
Sektion IV  
Koordinationsangelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

-----  
Bundeskanzleramt  
Sektion I/Abt. 11  
Frauenrelevante  
Rechtsangelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

-----  
Bundeskanzleramt  
Büro von Frau  
Bundesministerin Dohnal  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
-----

Büro des Bundesministers für  
Föderalismus  
und Verwaltungsreform  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

-----  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
Präsidialabteilung 4  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien  
-----

Verbindungsstelle der  
Bundesländer beim Amt der  
NÖ. Landesregierung  
Schenckenstraße 4  
1014 Wien

-----  
Amt der Burgenländischen  
Landesregierung  
Freiheitsplatz 1  
7000 Eisenstadt

-----  
Amt der Kärntner  
Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9021 Klagenfurt

-----  
Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung  
Herrengasse 9-13  
1014 Wien

-----  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung in Linz  
Klosterstraße 7  
4020 Linz

-----  
Amt der Salzburger  
Landesregierung  
Chiemseehof  
5010 Salzburg

-----  
Amt der Steiermärkischen



Hofgasse  
8011 Graz

-----  
Amt der Tiroler  
Landesregierung in Innsbruck  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Landhaus

-----  
Amt der Vorarlberger  
Landesregierung in Bregenz  
Landhaus  
6900 Bregenz

-----  
Bundeskammer der gewerblichen  
Wirtschaft  
Verkehrspolitische Abteilung  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

-----  
Österreichischer  
Arbeiterkammertag  
Prinz Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

-----  
Österreichischer Städtebund  
Rathaus  
1082 Wien

-----  
Österreichischer Gemeindebund  
Johannesgasse 15  
1010 Wien

-----  
Bundeskonzferenz der Kammern  
der freien Berufe Österreichs  
Tuchlauben 15  
1010 Wien

-----  
Landarbeiterkammertag  
Marco d'Aviano 1

-----  
Bundeskanzleramt  
Sektion V  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

-----  
Magistrat der Stadt Wien  
Rathaus  
1082 Wien

-----  
Generaldirektion der  
Österreichischen Bundesbahnen  
Elisabethstraße 9  
1011 Wien

-----  
Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern  
Österreichs  
Löwelstraße 16  
1010 Wien

-----  
Österreichischer  
Gewerkschaftsbund  
Hohenstaufengasse 10-12  
1011 Wien

-----  
Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
Rotenturmstraße 13  
1011 Wien

-----  
Rechtsanwaltskammer für Wien  
Rotenturmstraße 13  
1011 Wien

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Burgenland  
Esterhazyplatz 5

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Niederösterreich  
Andreas Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Kärnten  
Purtschacherstraße 1/I  
9020 Klagenfurt

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Oberösterreich  
Museumstraße 25  
4020 Linz

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Salzburg  
Giselakai 43  
5020 Salzburg

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Steiermark  
Salzamtsgasse 3/IV  
8010 Graz

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Tirol  
Meranerstraße 3  
6020 Innsbruck

-----  
Rechtsanwaltskammer für  
Vorarlberg  
Vorstadt 26  
6800 Feldkirch

-----  
Österreichische  
Notariatskammer  
Landesgerichtstraße 20  
1010 Wien

-----  
Kammer der  
Wirtschaftstrehänder  
Bennoplatz 4  
1081 Wien

-----  
Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

-----  
Vereinigung Österreichischer  
Industrieller  
Schwarzenbergplatz 4  
1030 Wien

-----  
Vereinigung der  
Österreichischen Richter  
Museumstraße 12  
1010 Wien

-----  
Bundes-Ingenieurkammer  
Karlsgasse 9/2  
1040 Wien

-----  
Österreichische Postsparkasse  
Georg-Coch-Platz 2  
1018 Wien

-----  
Verband Österreichischer  
Zeitungsherausgeber und  
Zeitungsverleger  
Schreyvogelgasse 3  
1010 Wien

-----  
~~Österreichischer Haus- und  
Grundbesitzerbund  
Trattnerhof  
1010 Wien~~

-----  
Österreichischer  
Zeitschriftenverband  
Hörlgasse 18  
1090 Wien

-----  
Handelsverband - Verband  
Österreichischer Mittel- und  
Großbetriebe des Einzelhandels  
Alser Straße 45  
1080 Wien

-----  
Rechnungshof  
Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

-----  
Österreichische Gesellschaft  
für Gesetzgebungslehre  
Freyung 6  
1010 Wien

-----  
Hauptverband der graphischen  
Unternehmungen Österreichs  
Grünangergasse 4  
1010 Wien

-----  
Vorsitzender der Konferenz der  
unabhängigen Verwaltungssenate  
Verbindungsstelle der Bundes-  
länder beim Amt der NÖLReg  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien

-----  
Hauptverband der  
Sozialversicherungsträger  
Kundmanngasse 21-23  
1030 Wien

-----  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Verkehrs- und Arbeits-  
inspektorat beim Bundes-  
ministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Österreichische Gesellschaft  
für Umwelt und Technik  
Kramergasse 1  
1010 Wien

Wiener Landesregierung  
Stadtssenat  
Rathaus  
1082 Wien

Verband der  
Gratispresse Österreichs  
Postfach 4  
8962 Gröbming

Direct Marketing  
Verband Österreich  
Linzer Straße 357  
1144 Wien